Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: 24 (1950)
Heft: 4

Artikel: Die Stadt Bern im Lichte der eidgenössischen Wehrsteuer : IV. Periode
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-849990

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stadt Bern im Lichte der eidgenössischen Wehrsteuer, IV. Periode

INHALT:

VORBEMERKUNGEN

1. DIE WEHRSTEUER VOM EINKOMMEN NATÜRLICHER PERSONEN

2. DIE WEHRSTEUER VOM VERMÖGEN NATÜRLICHER PERSONEN

3. DIE WEHRSTEUERLEISTUNG JURISTISCHER PERSONEN

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Aufsatz gelangen die Ergebnisse der eidgenössischen Wehrsteuer IV. Periode (Steuerjahre 1947 und 1948), soweit sie die Stadt Bern betreffen, zur Darstellung. Die Ausführungen bilden eine Fortsetzung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Wehrsteuer I. (Steuerjahre 1941 und 1942) und III. Periode (Steuerjahre 1945 und 1946) in dieser Zeitschrift [1]).

Die eidgenössische Wehrsteuer ist eine allgemeine Einkommenssteuer für natürliche und eine Ertragssteuer für juristische Personen. Hinzu kommt für natürliche und juristische Personen eine Ergänzungssteuer auf dem Vermögen bzw. auf dem einbezahlten Kapital und den Reserven. Außerdem wird eine Sondersteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen erhoben.

In den vier bisher abgelaufenen Wehrsteuerperioden wurde aber nicht immer die ganze Wehrsteuer (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer) erhoben. Von 1945—47 (Wehrsteuer III. Periode und erste Hälfte IV. Periode) fiel die Ergänzungssteuer weg, weil in diesen Jahren drei Raten des Wehropfers II fällig waren. Somit war in der IV. Wehrsteuerperiode die Einkommenssteuer in beiden Steuerjahren 1947 und 1948 zu entrichten, die Ergänzungssteuer dagegen nur 1948. Berechnungsgrundlage bildeten das Einkommen bzw. der Ertrag im Durchschnitt der Jahre 1945 und 1946 und das Vermögen am 1. Januar 1947.

Der Steuerpflicht unterliegen Einkommen von mindestens 2000 Fr. lediger und mindestens 3000 Fr. verheirateter Personen. Der Mindestbetrag des steuerpflichtigen Vermögens beträgt 10 000 Fr.

Sozialabzüge sind nur bei der Einkommenssteuer zulässig und betragen 500 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.

Aus Ersparnisgründen konnte die Eidg. Steuerverwaltung die Ergebnisse der Wehrsteuer IV. Periode nur in beschränktem Umfange statistisch auswerten. Die Zahl der Steuerpflichtigen in den einzelnen Einkommens- bzw. Vermögensstufen wurde vollständig ermittelt. Dagegen wurden die Einkommens- und Vermögensbeträge sowie die Steuererträge für die große Masse der Pflichtigen in den untern Einkommens- und Vermögenskategorien auf Grund

[1]) Vierteljahresberichte „Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Bern", 1945, Heft 4, und 1948, Heft 4. Die Ergebnisse der Wehrsteuer II. Periode (Steuerjahre 1943 und 1944) wurden nicht statistisch ausgewertet.

von Erfahrungszahlen errechnet. Mit ihren tatsächlichen Beträgen wurden nur die großen Steuerfälle von 25 000 Fr. an erfaßt. Außerdem mußte auf die Auszählung nach Erwerbstätigkeit und Alter der Pflichtigen verzichtet werden.

Das Zahlenmaterial hat uns wiederum Herr Dr. W. Stäuber, Adjunkt der Eidg. Steuerverwaltung, in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

1. Die Wehrsteuer vom Einkommen natürlicher Personen

Für die IV. Wehrsteuerperiode wurden in der Stadt Bern 59 554 Personen einkommensteuerpflichtig. Diese Zahl ist nun rund $^1/_4$ kleiner als jene der in den Jahren 1947 und 1948 Gemeindesteuerpflichtigen überhaupt, die nach dem Verwaltungsbericht für die Stadt Bern 1949 81 775 bzw. 82 066 beträgt. Rund 20 000 Gemeindesteuerpflichtige wurden somit für ihr Einkommen von der Wehrsteuer nicht erfaßt. Das wehrsteuerpflichtige Einkommen der 59 554 wehrsteuerpflichtigen Personen der IV. Periode beträgt insgesamt 413,3 Mio Franken und erbrachte für jedes der beiden Steuerjahre 1947 und 1948 eine Einkommenssteuer von 9,1 Mio Fr. Bei der nachfolgenden Gliederung nach Einkommensstufen ist zu beachten, daß diese nach dem steuerpflichtigen Einkommen erfolgte, d. h. dem Einkommen nach Vornahme der Sozialabzüge. Bei Vergleichen mit den in Heft 4, 1948, dieser Zeitschrift veröffentlichten Zahlen über die Wehrsteuer III. Periode ist zu beachten, daß dort die Einkommensstufen nach dem reinen Einkommen, d. h. vor Vornahme der Sozialabzüge, gebildet wurden.

Wehrsteuerpflichtige, wehrsteuerpflichtiges Einkommen und Wehrsteuerleistung IV. Periode in der Stadt Bern nach Einkommensstufen

Einkommensstufen 1000 Fr.	Absolute Zahlen			Prozentzahlen		
	Pflichtige	Steuerpflichtiges Einkommen 1000 Fr.	Wehrsteuer pro Jahr Fr.	Pflichtige	Steuerpflichtiges Einkommen	Wehrsteuer
2—5	28 181	95 291	586 936	47,4	23,1	6,4
5—10	22 158	147 065	1 703 712	37,2	35,6	18,7
10—20	7 223	93 899	2 051 332	12,1	22,7	22,5
20—50	1 663	47 652	2 109 595	2,8	11,5	23,1
50—100	253	16 985	1 461 260	0,4	4,1	16,0
100 und mehr	76	12 431	1 212 022	0,1	3,0	13,3
Zusammen	59 554	413 323	9 124 857	100,0	100,0	100,0

Von den insgesamt 59 554 Pflichtigen der IV. Periode versteuerten 50 339 oder mehr als $^4/_5$ ein Einkommen bis zu 10 000 Fr. Die versteuerte Einkommenssumme dieser Pflichtigen beträgt 242,4 Mio Fr. oder mehr als die Hälfte des gesamten steuerpflichtigen Einkommens von 413,3 Mio Fr. Ihre Steuerleistung erreicht aber nur 2,3 Mio Fr. oder $^1/_4$ des gesamten Steuerertrages von 9,1 Mio Fr. aus Einkommen.

Anderseits versteuerten 253 oder 0,4% der Pflichtigen ein Einkommen von 50—100 000 Fr. und 76 oder 0,1% ein solches von 100 000 Fr. und mehr. Die Steuerleistung dieser Großeinkommensbezüger beträgt für beide hohen Einkommensstufen zusammen 2,7 Mio. Fr., was $^3/_{10}$ des gesamten Steuerertrages aus Einkommen entspricht. Dabei vereinigten diese Großverdiener nur 29,4 Mio Fr. oder 7,1% des gesamten steuerpflichtigen Einkommens auf sich. Aus der Tatsache, daß 7,1% des Einkommens rund $^3/_{10}$ der Steuerleistung aufbringen, ist die Wirkung des progressiven Steuertarifs ersichtlich.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, kommen Großeinkommen von 100 000 Franken und mehr in Zürich, St. Gallen und im Kanton Basel-Stadt häufiger, in Lausanne, im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz dagegen noch seltener vor als in Bern.

Wehrsteuerpflichtige IV. Periode auf 10 000 Einwohner nach Einkommensstufen in einigen größeren Städten im Kanton Bern und in der Schweiz

Einkommensstufen 1000 Fr.	Auf 10 000 Einwohner [1]) entfallen ... Pflichtige in							
	Bern	Biel	Zürich	Kt. Basel-Stadt	Lausanne	St. Gallen	Kt. Bern	Schweiz
2—5	1998	1827	1579	1618	1768	1854	1771	1717
5—10	1570	1606	1442	1671	1244	1083	934	963
10—20	512	350	379	427	300	283	237	217
20—50	118	99	109	120	81	85	58	56
50—100	18	25	19	19	9	17	8	9
100 und mehr	5		8	8	3	6	3	3
Zusammen	4221	3907	3536	3863	3405	3328	3011	2965

[1]) Mittlere Einwohnerzahl 1948.

Die Zusammenstellung zeigt auch, daß die mittleren Einkommen von 10 bis 20 000 Fr. in den verglichenen Städten und Kantonen nirgends so stark vertreten sind wie in Bern. Außerdem ist in Bern der wehrsteuerzahlende

Bevölkerungsanteil mit 42,2% am größten. Er beträgt in Zürich 35,4%, im Kanton Basel-Stadt 38,6%, im Kanton Bern 30,1% und in der ganzen Schweiz 29,6%.

Mit ihrer Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung, berechnet auf Grund der mittleren Wohnbevölkerung 1948, kann sich die Stadt Bern auch bei der Wehrsteuer IV. Periode wiederum sehen lassen:

	Wehrsteuer IV. Periode pro Kopf in Fr.		Wehrsteuer IV. Periode pro Kopf in Fr.
Kt. Basel-Stadt	69.75	St. Gallen	54.35
Zürich	68.15	Lausanne	42.80
Bern	64.65	Kt. Bern	34.80
Biel	58.70	Schweiz	35.10

Gegenüber der Wehrsteuer III. Periode sind in der Stadt Bern folgende Veränderungen eingetreten:

Einkommensstufen 1000 Fr.	Zunahme absolut			Zunahme in Prozenten		
	der Pflichtigen	des steuerpflichtigen Einkommens 1000 Fr.	der Wehrsteuer Fr.	der Pflichtigen	des steuerpflichtigen Einkommens	der Wehrsteuer
2— 5	— 51	636	43 648	— 0,2	0,7	8,0
5—10	4 612	29 986	375 724	26,3	25,6	28,3
10—20	1 943	25 259	551 812	36,8	36,8	36,8
20—50	405	11 560	425 060	32,2	32,0	25,2
50—100	43	3 334	317 183	20,5	24,4	27,2
100 und mehr	15	2 658	265 790	24,6	27,2	28,1
Zusammen	6 967	73 433	1 979 217	13,2	21,6	27,7

In der untersten Einkommensstufe hat die Zahl der Pflichtigen um 51 oder 0,2% abgenommen. Das Durchschnittseinkommen dieser Schicht ist aber gestiegen.

In allen Einkommensstufen über 5000 Fr. ist sowohl eine Zunahme der Zahl der Pflichtigen als auch des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerleistung festzustellen. Die Zunahme der Steuerzahler und die Einkommenssteigerung führte zu einer Vermehrung des Steuerertrages von 2,0 Mio Fr. oder 27,7%. Immerhin liegt diese Zunahme unter dem Kantonsdurchschnitt,

aber auch unter dem schweizerischen Mittel. Sie ist aber auch geringer als in Biel, Lausanne und im Kanton Basel-Stadt:

Wehrsteuer IV. Periode, verglichen mit der Wehrsteuer III in einigen größeren Städten, im Kanton Bern und in der Schweiz

Stadt bzw. Gebiet	Pflichtige in 1000		Steuerpflichtiges Einkommen in Mio Fr.		Steuerleistung pro Jahr in Mio Fr.		Zunahme Wehrsteuer IV gegenüber Wehrst. III in Prozenten		
	IV. Periode	III. Periode	IV. Periode	III. Periode	IV. Periode	III. Periode	Pflichtige	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerleistung
Bern	59,6	52,6	413,3	339,9	9,1	7,1	13,2	21,6	27,7
Biel	18,4	15,4	126,0	93,4	2,8	1,8	19,6	34,9	53,1
Zürich	134,2	119,6	993,8	829,8	25,9	22,8	12,3	19,8	13,6
Kt.Basel-Stadt	73,2	64,0	538,0	427,4	13,2	10,0	14,2	25,9	32,6
Lausanne	35,2	26,8	223,5	163,6	4,4	3,2	31,5	36,6	37,9
St. Gallen	22,1	17,9	145,9	116,4	3,6	2,9	23,7	25,3	25,5
Kt. Bern	235,4	201,1	1389,8	1114,1	27,2	20,2	17,1	24,7	35,0
Schweiz	1366,5	1139,5	8133,6	6375,3	161,7	122,3	19,9	27,6	32,3

Aus diesen Zahlen ist außerdem ersichtlich, daß die Stadt Bern in den Jahren 1947 und 1948 mit 9,1 Mio Fr. den dritten Teil der gesamten Wehrsteuerleistung aus Einkommen des Kantons Bern (27,2 Mio Fr.) aufbrachte. Der Steuerertrag des Kantons Bern seinerseits ist nur um 1,3 Mio Fr. größer als jener der Stadt Zürich (25,9 Mio Fr.).

2. Die Wehrsteuer vom Vermögen natürlicher Personen

In der Stadt Bern waren bei der Wehrsteuer IV. Periode 15 602 Personen vermögenssteuerpflichtig. Ihre Zahl ist fast viermal kleiner als jene der Steuerpflichtigen vom Einkommen. Das erfaßte Vermögen beträgt 1,3 Mrd Fr. und erbrachte einen Vermögenssteuerertrag von 1,7 Mio Fr. Nach Vermögensstufen ergibt sich folgende Gliederung:

Von den insgesamt 15 602 vermögenssteuerpflichtigen Personen versteuerten 5004 oder fast $^1/_3$ ein Vermögen von 10—20 000 Fr. Ihre Steuerleistung beträgt aber nur 2,0% des gesamten Vermögenssteuerertrages von 1,7 Mio Franken. Demgegenüber beläuft sich die Steuerleistung von 114 Pflichtigen mit Millionenvermögen, deren Anteil weniger als 1% der vermögenssteuer-

Wehrsteuerpflichtige, Reinvermögen und Wehrsteuerleistung IV. Periode in der Stadt Bern nach Vermögensstufen

Vermögensstufen 1000 Fr.	Absolute Zahlen			Prozentzahlen		
	Pflichtige	Reinvermögen 1000 Fr.	Wehrsteuer Fr.	Pflichtige	Reinvermögen	Wehrsteuer
10—20	5 004	70 056	35 028	32,1	5,4	2,0
20—50	5 184	162 666	81 333	33,2	12,5	4,7
50—100	2 570	179 500	107 701	16,5	13,7	6,2
100—200	1 509	211 260	154 220	9,7	16,1	8,9
200—500	949	283 560	307 735	6,1	21,7	17,7
500—1000	272	188 911	358 462	1,7	14,5	20,6
1000 und mehr	114	210 593	695 364	0,7	16,1	39,9
Zusammen	15 602	1 306 546	1 739 843	100,0	100,0	100,0

pflichtigen Personen ausmacht, auf 39,3% oder $^2/_5$ des gesamten Vermögenssteuerertrages.

Die relative Besetzung der Vermögensstufen zeigt, verglichen mit andern Städten sowie mit dem Kanton Bern und der Schweiz, folgendes Bild:

Wehrsteuerpflichtige IV. Periode auf 10 000 Einwohner nach Vermögensstufen in einigen größeren Städten, im Kanton Bern und in der Schweiz

Vermögensstufen 1000 Fr.	Auf 10 000 Einwohner[1]) entfallen ... Vermögenssteuerpflichtige in							
	Bern	Biel	Zürich	Kt. Basel-Stadt	Lausanne	St. Gallen	Kt. Bern	Schweiz
10—50	723	636	624	676	564	735	842	798
50—100	182	142	170	166	147	163	182	163
100—200	107	77	99	95	89	92	85	77
200—500	67	41	64	59	52	56	37	38
500—1000	19	20	19	20	14	19	9	10
1000 und mehr	8		12	11	5	8	4	5
Zusammen	1106	916	988	1027	871	1073	1159	1091

[1]) Mittlere Einwohnerzahl 1948.

Auf 10 000 Einwohner entfallen in Bern 1106 Vermögenssteuerpflichtige; das ist weniger als im Kanton Bern (1159), aber mehr als in der ganzen Schweiz (1091). Auch gegenüber den Städten Biel, Zürich, Lausanne, St. Gal-

len und dem Kanton Basel-Stadt zählt die Stadt Bern verhältnismäßig mehr vermögenssteuerpflichtige Personen. In Zürich und Basel sind aber die Millionenvermögen mit 12 bzw. 11 Pflichtigen auf 10 000 Einwohner verhältnismäßig stärker vertreten als in Bern (8). Zürich und Basel weisen mit Fr. 17.85 bzw. Fr. 15.— auch eine wesentlich größere Vermögenssteuerkraft (Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung [1]) auf als Bern, wo sie Fr. 12.35 beträgt.

	Wehrsteuer aus Vermögen pro Kopf in Fr.		Wehrsteuer aus Vermögen pro Kopf in Fr.
Zürich	17.85	Lausanne	11.60
Kt. Basel-Stadt	15.—	Biel	7.45
St. Gallen	13.10	Kt. Bern	7.50
Bern	12.35	Schweiz	8.65

Wesentlich schwächer als in Bern ist die Vermögenssteuerkraft in Biel, im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz. Sie beträgt in Biel Fr. 7.45, im Kanton Bern Fr. 7.50 und in der ganzen Schweiz Fr. 8.65. Nicht stark verschieden von derjenigen Berns sind die Kopfquoten von Lausanne und St. Gallen.

3. Die Wehrsteuerleistung juristischer Personen

Die Ergebnisse der Wehrsteuerleistung der juristischen Personen wurden nur für die Kantone und die ganze Schweiz vollständig ermittelt. Für die Gemeinden beschränkt sich die Ermittlung auf die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften. Zu bezahlen war 1947 und 1948 eine Ertragssteuer, 1948 außerdem noch eine Steuer vom Kapital und den Reserven.

Verglichen mit dem Kanton Bern und der ganzen Schweiz stellt sich die Wehrsteuerleistung der juristischen Personen Berns wie folgt:

	Stadt Bern Fr.	Kanton Bern Fr.	Schweiz Fr.
		Steuer vom Reinertrag	
Aktiengesellschaften	2 334 967	7 433 495	42 442 072
Genossenschaften	494 514	840 128	2 433 654
Übr. juristische Personen	*	166 765	966 982
Zusammen	*	8 440 388	45 842 708
		Steuer vom Kapital und den Reserven	
Aktiengesellschaften	336 982	843 034	7 785 681
Genossenschaften	170 761	276 013	815 415
Übr. juristische Personen	*	402 441	2 181 303
Zusammen	*	1 521 488	10 782 399

[1]) Mittlere Einwohnerzahl 1948.

Der weitaus überwiegende Teil der Ertragssteuer wird von den Aktiengesellschaften bezahlt. Ihre Steuerleistung ist in der Stadt Bern fast 5mal so groß wie jene der Genossenschaften. Im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz ist der Unterschied noch viel größer. Auch bei der Steuer vom Kapital, die im Gegensatz zur Ertragssteuer nur 1948 zu entrichten war, steht die Steuerleistung der Aktiengesellschaften an der Spitze.

Man darf bei den juristischen Personen nicht übersehen, daß es sich dabei zur Hauptsache um eine zusätzliche Steuerleistung handelt. Wirtschaftlich gesehen haben wir es bei der Steuer der Aktiengesellschaften, insbesondere aber auch bei der Steuer der Genossenschaften mit einer doppelten Besteuerung zu tun: der Reingewinn einerseits und das Kapital und die Reserven der Gesellschaft bilden Gegenstand der Besteuerung. Der ausgeschüttete Reingewinn wird aber nochmals beim Empfänger als Einkommensbestandteil erfaßt, und die Aktie und der Genossenschaftsanteil gelten beim Aktionär bzw. beim Genossenschafter als steuerbares Vermögen.